



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 5/2025

30. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland vom 10. Januar 2025 134

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Dienstaufgaben der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (VwV LUA-Dienstaufgaben) vom 9. Januar 2025 135

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Zwickauer Mulde oberhalb Schwarzwasser“ Gz.: 42-8612/1886/3 vom 13. Januar 2025..... 137

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Umbenennung der Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ in „Sächsische Familienstiftung – Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ Gz.: 20-2245/379/3 vom 16. Januar 2025 139

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Netzneuordnung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan der Stadt Stollberg zur Errichtung einer Straßenmeisterei im Bereich Heinzebank an der B 174 durch den Erzgebirgskreis vom 9. Januar 2025 140

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Neufassung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Kurort Seiffen – Deutschneudorf – Heidersdorf vom 7. Januar 2025..... 143

Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Kurort Seiffen, Deutschneudorf und Heidersdorf 143

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 10. Januar 2025

Das Herrn Peter Kaul erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Dresden mit dem Konsularbezirk Land Sachsen ist mit Ablauf des 31. Dezember 2024 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Dresden ist somit geschlossen.

Dresden, den 10. Januar 2025

Sächsische Staatskanzlei
Grit Ludwig
In Vertretung der Referatsleitung

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Dienstaufgaben der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (VwV LUA-Dienstaufgaben)

Vom 9. Januar 2025

I.

Allgemeines

1. Die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (Landesuntersuchungsanstalt) erfüllt Aufgaben, die ihr durch Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie Erlasse des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Sozialministerium) übertragen werden. Weitere Aufgaben können der Landesuntersuchungsanstalt durch besondere Anordnung im Einzelfall durch das Sozialministerium übertragen werden.
2. Die Landesuntersuchungsanstalt wird im Auftrag des Sozialministeriums auf Ersuchen der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes tätig.
3. Die Landesuntersuchungsanstalt berät das Sozialministerium und erarbeitet Konzeptionen in dessen Auftrag. Sie wirkt bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes, des Bundes und der EU mit.

II.

Aufgaben

1. Dienstaufgaben sind insbesondere:
 - a) Untersuchungen und Beurteilungen von Proben und Tierkörpern; Erstellung von zugehörigen Gutachten, Befunden und fachlichen Stellungnahmen; dies schließt insbesondere auch alle Aufgaben ein, die aus einer Benennung als amtliches Labor nach der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und

des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 48 vom 21.2.2018, S. 44, L 322 vom 18.12.2018, S. 85, L 126 vom 15.5.2019, S. 73) und aus § 16 Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8v des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) geändert worden ist, sowie der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1, L 057 vom 3.3.2017, S. 65, L 137 vom 24.5.2017, S. 40, L 084 vom 20.3.2020, S. 24, L 048 vom 11.2.2021, S. 3, ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 42, L 310 vom 1.12.2022, S. 18, L vom 15.12.2023, S. 1), in den jeweils geltenden Fassungen, resultieren,

- b) Probenuntersuchung für und Zusammenarbeit mit der Landesdirektion Sachsen für Belange des Chemikalienrechts in Abstimmung mit dem Sozialministerium,
- c) Probenuntersuchung für und Zusammenarbeit mit der Landesdirektion Sachsen für Belange der allgemeinen Marktüberwachung in Abstimmung mit dem Sozialministerium,
- d) Beratung von Behörden und Einrichtungen des Freistaates Sachsen und der Kommunen,
- e) Erstellung von Gutachten, fachlichen Stellungnahmen, Konzeptionen und Maßnahmeplänen sowie fachlichen Empfehlungen, insbesondere auch im Bereich des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes,
- f) Risikobewertung im Kontext der Untersuchung und Begutachtung von Proben und Tierkörpern sowie anlassbezogen auf Anforderung der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes des Freistaates Sachsen,
- g) die Landesuntersuchungsanstalt ist die zuständige Landesbehörde im Sinne von §§ 11 und 12 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie § 5b Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Bevölkerungsstatistikgesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

- h) Unterstützung der Gesundheitsämter bei der Überwachung der epidemiologischen Situation in Sachsen,
 - i) krankenhaushygienische Beratungstätigkeiten in mit dem Sozialministerium abgestimmten Gesundheitseinrichtungen im Freistaat Sachsen,
 - j) Erarbeitung sowie Einführung neuer, wissenschaftlich anerkannter Untersuchungsmethoden und -techniken im Rahmen der Erfordernisse der Probenbeurteilung und im Kontext der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse; sofern es sich um neue Untersuchungsbereiche mit erheblicher Auswirkung auf Personal- und Sachkosten handelt, ist die Abstimmung mit der Fachaufsichtsbehörde erforderlich,
 - k) statistische Auswertung von Untersuchungsergebnissen und Meldedaten, Führen von Datenbanken und Statistiken, Berichterstattung im Rahmen gesetzlicher Vorgaben oder auf Anforderung des Sozialministeriums (einschließlich Jahresberichterstattung),
 - l) Mitwirkung bei Ortsbesichtigungen und Betriebskontrollen im Rahmen der Überwachungsaufgaben der Gesundheitsämter, der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter, der Landesdirektion Sachsen sowie der Interdisziplinären Kontrolleinheit Lebensmittelsicherheit (IKL), Unterstützung bei Kontrollen anderer Ressorts und Behörden auf Ersuchen dieser in Abstimmung mit dem Sozialministerium,
 - m) Mitwirkung und Unterstützung bei der Erstellung von Probenahmeplänen der Gesundheitsämter, der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter und der Landesdirektion Sachsen,
 - n) Kontrolle der Nahrungsergänzungsmittel-Anzeigen nach § 5 der Nahrungsergänzungsmittelverordnung vom 24. Mai 2004 (BGBl. I S. 1011), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2272) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, (Erstanzeigerkontrolle),
 - o) Untersuchung von Stichproben von Cannabis und Vermehrungsmaterial sowie Risikobewertung für die für den Vollzug des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zuständige Behörde,
 - p) Durchführung der Futtermittelüberwachung,
 - q) Durchführung der maschinentechnischen Prüfungen im Bereich des Lebensmittelrechts, des Tiergesundheitsrechts und des Tierische Nebenprodukte-rechts,
 - r) Aus-, Fort- und Weiterbildung im Rahmen der durch Rechtsvorschriften bestimmten oder durch das Sozialministerium übertragenen Aufgaben; Referententätigkeit zu Fachthemen insbesondere auf Veranstaltungen des Sozialministeriums beziehungsweise auf dessen Veranlassung,
 - s) Mitarbeit in Kommissionen, Arbeitsgruppen und Netzwerken, soweit es für die Erfüllung der Dienstaufgaben erforderlich ist,
 - t) Öffentlichkeitsarbeit sowie Fach- und Verbraucherinformation in Abstimmung mit dem Sozialministerium,
 - u) Mitwirkung an und Durchführung von Projekten in Abstimmung mit dem beziehungsweise im Auftrag des Sozialministeriums,
 - v) Aufgaben des Qualitätsmanagements und der Akkreditierung sowie
 - w) Wahrnehmung von speziellen Aufgaben in Krisen- und Ereignisfällen entsprechend der geltenden Zuständigkeiten oder auf Anforderung des Sozialministeriums.
2. Dienstaufgaben sind ferner weitere, durch besondere Anordnung des Sozialministeriums übertragene Aufgaben.
 3. Sämtliche übertragenen Aufgaben können auf Ersuchen der Landesuntersuchungsanstalt einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen werden.
 4. Die Landesuntersuchungsanstalt erfüllt ihre Aufgaben – soweit einschlägig – nach den Vorgaben der Verordnung über amtliche Kontrollen (EU) 2017/625 sowie auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Methoden, Richtlinien, Leitlinien, Empfehlungen und Arbeitsweisen. Primäres Ziel der Arbeit ist die praktische Verwertbarkeit der Ergebnisse auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Untersuchungsergebnisse sind so zeitnah vorzulegen, dass erforderliche Maßnahmen durch die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter sowie die Gesundheitsämter nicht verzögert oder behindert werden.
 5. Die Landesuntersuchungsanstalt wendet Qualitätssicherungssysteme im Rahmen ihrer Dienstaufgaben an. Die Landesuntersuchungsanstalt greift Fachfragen und neue Problemstellungen aus ihren Aufgabengebieten auf und führt die dafür erforderlichen Untersuchungen im Umfang der verfügbaren Haushaltsmittel durch.
 6. Bei Vorhaben von erheblicher Tragweite und zusätzlichem Haushaltsmittelbedarf ist vorher die Zustimmung des Sozialministeriums einzuholen.

III.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Dienstaufgaben der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen vom 11. Juni 2012 (SächsABl. S. 757), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 30. November 2023 (SächsABl. SDr. S. S 306), außer Kraft.

Dresden, den 9. Januar 2025

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Zwickauer Mulde oberhalb Schwarzwasser“

Gz.: 42-8612/1886/3

Vom 13. Januar 2025

I.

Die Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Hochwasserentstehungsgebietes „Zwickauer Mulde oberhalb Schwarzwasser“ gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist.

II.

Das festzusetzende Hochwasserentstehungsgebiet führt die Bezeichnung „Zwickauer Mulde oberhalb Schwarzwasser“. Es erstreckt sich im Landkreis Erzgebirgskreis auf Teile der Städte Eibenstock, Johannegeorgenstadt, Lauter-Bernsbach sowie der Gemeinden Bockau, Schönheide, Stützengrün und Zschorlau. Im Landkreis Vogtlandkreis erstreckt es sich auf Teile der Städte Auerbach/Vogtl., Klingenthal und Schöneck/Vogtl. sowie der Gemeinden Grünbach und Muldenhammer.

Das Hochwasserentstehungsgebiet besteht aus einer zusammenhängenden Fläche und hat eine Größe von 24 497 Hektar.

Der Geltungsbereich der Rechtsverordnung ergibt sich aus den Detailkarten.

III.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Zeit

vom 7. Februar 2025 bis einschließlich 6. März 2025

in der **Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz,**

während der Dienststunden

Montag bis Donnerstag: 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen, die ausgelegt werden, beinhalten den Entwurf der Rechtsverordnung nebst Anlagen sowie den Entwurf der Begründung der Verordnung. Zu den Anlagen der Rechtsverordnung gehören:

1. Flurstücksverzeichnis
2. Gesamtkarte
3. Übersichtskarte Detailkarten
4. 133 Detailkarten

IV.

Einwendungen gegen die Festsetzung des Schutzgebietes sowie Anregungen zum Entwurf können innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich 20. März 2025

bei der **Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz** schriftlich (mit eigenhändiger Unterschrift), zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form vorgebracht werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.lids.sachsen.de/kontakt> abrufbar.

Einwendungen müssen den Vor- und Familiennamen sowie die vollständige Anschrift des Einwenders enthalten.

Die Landesdirektion Sachsen prüft die fristgemäß vorgebrachten Einwendungen und Anregungen. Maßgeblich für die Einhaltung der Einwendungs- und Äußerungsfrist ist das Eingangsdatum.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Landesdirektion Sachsen personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten finden Sie unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz> sowie in dem unter der Rubrik „Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Oberflächenwasser und Hochwasserschutz“ eingestellten Informationsblatt.

V.

Diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind während des oben genannten Zeitraums auch auf

der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter dem Link <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz – Wasserwirtschaft einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Dresden, den 13. Januar 2025

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Umbenennung der Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“
in „Sächsische Familienstiftung – Hilfe für Familien, Mutter und Kind“**

Gz.: 20-2245/379/3

Vom 16. Januar 2025

Mit Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 16. Januar 2025 wurde die vom Stiftungsrat der Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ am 19. Juni 2024 beschlossene Satzungsänderung genehmigt. Mit der Satzungsänderung wurde der Name der Stiftung in „Sächsische Familienstiftung – Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ umbenannt.

Weiterhin wurde mit der Satzungsänderung der Stiftungszweck der Stiftung wie folgt gefasst: Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist es, durch finanzielle Leistungen Familien beziehungsweise Schwangere in Not oder Konfliktsituationen zu unterstützen.

„Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 16. Januar 2025

Landesdirektion Sachsen
Caspar
Referatsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Netzneuordnung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan der Stadt Stollberg zur Errichtung einer Straßenmeisterei im Bereich Heinzebank an der B 174 durch den Erzgebirgskreis

Vom 9. Januar 2025

Gemäß §§ 2, 22 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Sächsischen Straßengesetz vom 2. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 160), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163) geändert worden ist und § 50 Absatz 1 und 5 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, stuft das Landesamt für Straßenbau und Verkehr folgende Straßen um beziehungsweise zieht sie ein:

1. Allgemeinverfügung

- 1.1 Die Alttrasse der B 174 wird, beginnend an der gegenwärtigen Trasse der B 174 bei Netzknoten 5344 037, Stat. 0,048, endend an der Zufahrt zur neuen Straßenmeisterei auf einer Länge von 0,097 km, zum beschränkt-öffentlichen Weg/Platz in Baulastträgerschaft der Stadt Wolkenstein abgestuft (Nummer 1 auf dem Luftbild).

Der Gemeingebrauch/die Widmung wird im Zuge der Abstufung auf den Geh-/Radverkehr und den Kfz-Verkehr mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t beschränkt, wobei der Anliegerverkehr von der Beschränkung ausgenommen wird.

- 1.2 Die Alttrasse der B 174 wird, beginnend am nördlichen Ende des Regenrückhaltebeckens (RRB) der neuen Straßenmeisterei, endend an der aktuellen Trasse der B 174 bei Netzknoten 5344 037 Stat. 0,243, auf einer Länge von 0,014 km eingezogen (Nummer 4 auf dem Luftbild).

Mit der Einziehung entfallen der Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen.

- 1.3 Die Alttrasse der B 174 geht, beginnend am Ende des zum beschränkt-öffentlichen Weg/Platz abgestuften Teilabschnitts der Alttrasse unter Nummer 1 dieser Verfügung, endend an der aktuellen Trasse der B 174 bei Netzknoten 5344 037 Stat. 0,135 auf einer Länge von 0,016 km, in die Sonderbaulast des Erzgebirgskreises (Nummer 3 auf dem Luftbild) über.

- 1.4 Die Alttrasse der B 174 geht, beginnend an dem die neue Meistereizufahrt bildenden Abschnitt der Alttrasse (Ziffer 3 der Verfügung/Luftbild), endend an der nördlichen Begrenzung des neuen RRB der Straßenmeisterei auf einer Länge von 0,115 km, in die Sonderbaulast des Erzgebirgskreises (Nummer 2 auf dem Luftbild) über.

- 1.5 Die Verfügungen unter den Ziffern 1.1-1.4 werden zum 1. Januar 2025 wirksam.

- 1.6 Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung kann in der Stadtverwaltung Wolkenstein, Markt 13, 09429 Wolkenstein beziehungsweise im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

3. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 9. Januar 2025

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
In Vertretung des Abteilungsleiters Zentraler Servicebereich
Stefan Finsterbusch
Referatsleiter Recht, Vertrags- und Vergabewesen



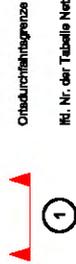
Signatur und Farbgebung

Im Bestand unveränderte Straßenklasse

- Bundesautobahn (A)
- Bundesstraße (B)
- Staatsstraße (S)
- Kreisstraße (K)
- Gemeindeverbindungsstraße (GV)
- Ortsstraße (O)
- Öffentlicher Feld- und Waldweg (OFVW)
- beschränkt-öffentlicher Weg (BOW)
- Eigenförderweg (EW)

Änderungen im Straßennetz

- gewidmete beziehungsweise zu widmende Straße
- gewidmeter beziehungsweise zu widmender Teil des Querschnitts
- - - - - eingezogene beziehungsweise einzuziehende Straße
- = = = = = in Teilen des Querschnitts eingezogene beziehungsweise einzuziehende Straße
- ● ● ● ● aufgeräumte beziehungsweise aufzuräumende Straße
- ▬ ▬ ▬ ▬ ▬ abgestufte beziehungsweise abzustufende Straße



LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR



Unterlage / Blatt-Nr.:
Netzkonzeption
Übersichtsplan

Maßstab: 1 : 1.000

B 174, Abstufung/Teileinziehung und Einziehung Alttrasse
Stadt Wolkenstein, OT Heinzbank

Bekanntmachung des Landratsamtes Erzgebirgskreis über die Genehmigung der Neufassung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft Kurort Seiffen – Deutschneudorf – Heidersdorf

Vom 7. Januar 2025

Das Landratsamt Erzgebirgskreis hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 25. November 2024, Az.: 093.022/24-032.gu-VG/11/24/49, auf der Grundlage von §§ 37, 38 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), wie folgt entschieden:

„1. Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen der erfüllenden Gemeinde Kurort Seiffen und den beteiligten Gemeinden Deutschneudorf und Heidersdorf vom 2. April 2024 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

2. Für diesen Bescheid werden keine Verwaltungskosten erhoben.“

Die Neufassung der Vereinbarung über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes zusätzlich auf der Internetseite des Erzgebirgskreises unter www.ergebirkreis.de (Bekanntmachungen/Bekanntmachung und Auslegungen von Dokumenten) veröffentlicht.

Annaberg-Buchholz, den 7. Januar 2025

Landratsamt Erzgebirgskreis
Rico Anton
Landrat

Gemeinschaftsvereinbarung der Verwaltungsgemeinschaft Kurort Seiffen, Deutschneudorf und Heidersdorf

Aufgrund von § 37 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, schließen die Gemeinden

Kurort Seiffen,
Deutschneudorf und
Heidersdorf,

die sämtlich dem Landkreis Erzgebirgskreis angehören, die nachfolgende Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung vom 18.11.2020, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 6/2021 vom 11.02.2021, zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft.

§ 1

Mitgliedsgemeinden und Name der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Gemeinde Kurort Seiffen – im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt – erfüllt für die Gemeinden Deutschneudorf und Heidersdorf – im Folgenden „beteiligte Gemeinden“ genannt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen

Kurort Seiffen – Deutschneudorf – Heidersdorf

§ 2

Übergang von Aufgaben auf die erfüllende Gemeinde

(1) Auf die erfüllende Gemeinde gehen nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden über:

1. die Weisungsaufgaben einschließlich des Erlasses von dazu erforderlichen Satzungen und Rechtsverordnungen,
2. die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung.

(2) Darüber hinaus können die beteiligten Gemeinden der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 7 Abs. 2 SächsKomZG weitere Aufgaben einschließlich des Erlasses von Satzungen und Rechtsverordnungen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 übernimmt, wird sie im eigenen Namen tätig.

§ 3
Erledigung von Aufgaben
durch die erfüllende Gemeinde

(1) Die erfüllende Gemeinde erledigt nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 1 SächsKomZG folgende Aufgaben der beteiligten Gemeinden nach deren Weisung:

1. die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse der beteiligten Gemeinden,
2. die Besorgung der Geschäfte, die für die beteiligten Gemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Geschäfte der laufenden Verwaltung),
3. die Vertretung der beteiligten Gemeinden in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verwaltungsverfahren, soweit die erfüllende Gemeinde nicht selbst Beteiligter ist.

(2) Darüber hinaus können die beteiligten Gemeinden der erfüllenden Gemeinde nach §§ 36 Abs. 3, 8 Abs. 2 SächsKomZG durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Erledigung weiterer Aufgaben nach Weisung übertragen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird erst mit der Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung wirksam.

(3) Die erfüllende Gemeinde wird bei Erledigung von Aufgaben nach den Abs. 1 und 2 im Namen der beteiligten Gemeinde tätig.

§ 4
Bildung und Verfahren des Gemeinschaftsausschusses

(1) Die erfüllende Gemeinde bildet zusammen mit den beteiligten Gemeinden einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden, den Bürgermeistern der beteiligten Gemeinden sowie weiteren Vertretern, die von der erfüllenden Gemeinde und von den beteiligten Gemeinden in den Gemeinschaftsausschuss entsandt werden. Es entsenden:

die Gemeinde Kurort Seiffen	3 weitere Vertreter,
die Gemeinde Deutschneudorf	2 weitere Vertreter,
die Gemeinde Heidersdorf	2 weitere Vertreter.

(2) Die Vertreter einer Gemeinde können im Gemeinschaftsausschuss nur einheitlich abstimmen. Die Gemeinden können ihren Vertretern im Gemeinschaftsausschuss Weisungen erteilen.

(3) Den Vorsitz im Gemeinschaftsausschuss führt der Gemeinschaftsvorsitzende. Gemeinschaftsvorsitzender ist der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde. Stellvertretende Gemeinschaftsvorsitzende sind für den Fall der Verhinderung die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden. Die Reihenfolge zur Stellvertretung richtet sich nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinden zu dem Stichtag, welcher auch der Abrechnung zugrunde liegt.

(4) Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses sollen halbjährlich oder nach Bedarf stattfinden.

§ 5
Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

Soweit die erfüllende Gemeinde Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft wahrnimmt, entscheidet anstelle des Gemeinderates der erfüllenden Gemeinde der Gemeinschaftsausschuss, es sei denn, dass der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig

ist oder dass ihm der Gemeinschaftsausschuss bestimmte Aufgaben übertragen hat.

§ 6
Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen in der erfüllenden Gemeinde sowie in den beteiligten Gemeinden jeweils in der Form, die die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung festgelegt hat.

§ 7
Deckung des Finanzbedarfes der
Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die erfüllende Gemeinde wird, soweit ihre sonstigen Einzahlungen zur Deckung ihres Finanzbedarfes nicht ausreichen, von den beteiligten Gemeinden eine Umlage erheben, wobei ausschließlich die Aufwendungen für die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft umlagefähig sind.

(2) Die zugrundeliegenden Faktoren bestimmen sich wie folgt:

- a) Bei den Abrechnungen gilt das Jährlichkeitsprinzip, d. h. was im abzurechnenden Kalenderjahr im Finanzhaushalt gezahlt wurde, wird in dem jeweiligen Jahr abgerechnet; eventuelle aperiodische Überlappungen werden im Folgejahr zur Abrechnung gebracht.
- b) Es werden grundsätzlich nur folgende Produkte betrachtet:
 - 11.12.00 Allgemeine Verwaltung
 - 11.12.05 Öffentlichkeitsarbeit/Amtsblatt
 - 11.13.01 Finanzverwaltung
 - 11.13.03 Verwaltungsgebäude Rathaus
 - 11.16.01 ITK, zentrale Beschaffung, allgemeiner Verwaltungsaufwand
 - 12.12.01 Wahlen und ggf. Sonderdrucke zu Wahlen/entsprechende Amtsblattveröffentlichungen werden nach Abschluss des jeweiligen Wahlgangs separat von der erfüllenden Gemeinde dokumentiert und mit den betroffenen Mitgliedsgemeinden abgerechnet, so dass diese nicht in der regelmäßigen jährlichen Umlage-Abrechnung erscheinen
 - 12.21.01 Ordnungsangelegenheiten
 - 12.21.02 Gewerbeangelegenheiten
 - 12.22.01 Meldewesen
 - 12.22.02 Personenstandswesen
 - 61.20.01 Sonst. allg. Finanzwesen
- c) Sofern die Neuanlage oder Zusammenlegung bestimmter Produkte notwendig sein sollte, ist dies im Zuge der Umlageabrechnung transparent zu machen und zu begründen.
- d) Die jederzeitige konkrete Nachweisführung der einzelnen Buchungsvorgänge ist anhand der Buchhaltungsdaten im jeweils verwendeten Fachverfahren, derzeit „Saskia IFR“, sichergestellt.

(3) Die Berechnung der Umlage erfolgt entsprechend des folgenden Schemas:

- a) In den unter § 7 (2) b aufgeführten Produkten wird getrennt nach Einzahlungen (Kontoart 6*) und Auszahlungen (Kontoart 7*) geprüft, welche Buchungsvorgänge ausschließlich die erfüllende Gemeinde betreffen.
- b) Sämtliche Positionen, die nur die erfüllende Gemeinde betreffen und keinen Bezug zur Verwaltungsgemeinschaft haben (d. h. Einzahlungen/ Einnahmen und Auszahlungen/ Ausgaben, die in keinem Bezug zu den Mit-

- gliedsgemeinden oder zu Dienstleistungen, die für diese erbracht werden, stehen) werden vor der weiteren Verteilung zunächst herausgerechnet. Steuern und Kreis- bzw. FAG-Umlagen bleiben gänzlich unberücksichtigt.
- c) Alle danach verbleibenden Einzahlungen und Auszahlungen werden dahingehend überprüft, ob diese alle drei Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft oder nur einzelne Gemeinden betreffen.
- d) Sofern Ein-/Auszahlungen nur bestimmte Gemeinden betreffen, werden diese von der Gesamtabrechnung ausgenommen und einzeln auf die jeweilige(n) Gemeinde(n) im Verhältnis der tatsächlichen Entstehung/ Inanspruchnahme bzw. im Verhältnis der Einwohner der beteiligten Gemeinden verrechnet, sofern kein anderer Schlüssel vereinbart wurde oder vertretbar ist.
- e) Wenn Ein-/Auszahlungen alle drei Gemeinden gleichermaßen betreffen, wird die Verteilung auf Basis des Einwohnerschlüssels vorgenommen, in diese durch die Anzahl der Gesamteinwohner der Verwaltungsgemeinschaft zum jeweiligen Stichtag geteilt und anschließend mit den Einwohnern der jeweiligen drei Kommunen multipliziert werden.
- f) Es werden bei der Umlageabrechnung nur die Personalkosten betreffend die mit der Aufgabenerfüllung der Verwaltungsgemeinschaft i. S. dieser Vereinbarung betrauten Personalbestände aus der Kernverwaltung berücksichtigt.
- g) Ausgegangen wird dabei von den Brutto-Lohnkosten des jeweiligen Gesamtjahres inklusive aller gesetzlichen und tariflichen Nebenkosten („Arbeitgeberanteile“).
- h) Zunächst werden alle Zeiteile der jeweiligen Mitarbeiter abgezogen, die nachweislich ausschließlich auf Tätigkeiten für die erfüllende Gemeinde zurückzuführen sind und die nichts mit der Aufgabenerfüllung i. S. dieser Vereinbarung zu tun haben.
- i) Tätigkeiten, die auf Basis einer Einzelvereinbarung vom Personal der erfüllenden Gemeinde (Kernverwaltung oder sonstiges Personal) für eine bestimmte Mitgliedsgemeinde erbracht werden, werden auf Grundlage der getroffenen Vereinbarung gesondert außerhalb der Umlageabrechnung gegen Nachweis abgerechnet.

(4) Die Umlage wird, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, in allen Fällen nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen. Maßgeblich sind hierfür die Einwohnerzahlen aller beteiligten Gemeinden des Statistischen Landesamtes zum jeweiligen 30.06. des Vorjahres.

(5) Die beteiligten Kommunen tragen damit der Tatsache Rechnung, dass es gemeindespezifische Besonderheiten gibt. Diese Besonderheiten resultieren etwa aus der Ortsgröße, dem Vorhandensein bestimmter Einrichtungen in unterschiedlicher Größe sowie zeitlich und inhaltlich variablen Vorhaben in den Gemeinden. Sämtliche Besonderheiten fallbezogen und fortlaufend trennscharf zu analysieren und abzurechnen, steht nach Einschätzung der Kommunen in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Ergebnis. Aus diesem Grund wird die einheitliche Abrechnung aller Kosten über den Einwohnerschlüssel als zielführend angesehen.

(6) Vom Ergebnis, welches nach zuvor beschriebener Methodik ermittelt wurde, wird ein pauschaler Abschlag in Höhe von 10,0 Prozent vorgenommen. Mit diesem Abschlag sind sämtliche Unschärfen, die sich aus Umständen i. S. v. § 7 (5) ergeben können, abgegolten.

(7) Für die Umlage wird ein Abschlag erhoben. Auf Basis der endgültigen Abrechnung des dem Vorjahr vorausgehenden Jahres (Vor-Vorjahr) wird für den folgenden (Doppel-) Haushalt eine Abschlagszahlung in Höhe des abgeschlos-

senen Vor-Vorjahres angesetzt, der in 12 gleichen Teilen von den Mitgliedsgemeinden zur lfd. Finanzierung der Aufwände der Verwaltungsgemeinschaft gezahlt wird. Hier werden für die Festsetzung im Haushaltsplan die Inflationsrate des Vor-Vorjahres sowie die Tarifsteigerung des Vor-Vorjahres aufgeschlagen. Dieses Verfahren kommt dann zum Einsatz, wenn zum Zeitpunkt der Erstellung des neuen (Doppel-) Haushalts die endgültige Abrechnung des Vorjahres bzw. des laufenden Jahres noch nicht abgeschlossen ist.

(8) Der Gesamtbetrag der Umlage (Summe des Abschlags) ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr und zwar getrennt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt festzusetzen. Gegenüber den beteiligten Gemeinden erfolgt die Festsetzung durch Bescheid. Die erfüllende Gemeinde kann für rückständige Beträge Verzugszinsen i. H. v. 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.

(9) Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.

(10) Soweit Aufgaben kraft Gesetzes oder kraft Übertragung auf die erfüllende Gemeinde übergehen, geht das Recht, Entgelte zu erheben, auf die erfüllende Gemeinde über.

(11) Das Recht zur Erhebung von eigenen Steuern für die beteiligte Gemeinde steht der erfüllenden Gemeinde nicht zu.

§ 8

Abrechnung der Umlage

(1) Mit der Abrechnung der Umlage werden die tatsächlichen Entwicklungen im Haushaltsjahr berücksichtigt. Ergibt sich hieraus ein Abrechnungsguthaben, wird dieses mit der Umlage für das folgende Haushaltsjahr verrechnet. Nachzahlungsansprüche der erfüllenden Gemeinde sind in der Haushaltssatzung für das nächste, der Abrechnung folgende Haushaltsjahr oder in einer Nachtragsatzung ergänzend zur Umlage für das laufende Haushaltsjahr festzusetzen.

(2) Der Abrechnung der Umlage liegt der im Finanzhaushalt bezogen auf die einzelnen Produkte veranschlagte Finanzierungsmittelfehlbetrag zugrunde. Der auf die Produkte entfallende Zahlungsmittelsaldo wird auf Basis der Zahlen für den Jahresabschluss der erfüllenden Gemeinde ermittelt. Der so ermittelte Zahlungsmittelsaldo ergibt unter Anwendung der Grundsätze nach § 7a der Vereinbarung den tatsächlichen, ungedeckten Zahlungsmittelbedarf der Verwaltungsgemeinschaft.

(3) Die Umlagen im Finanzhaushalt sind grundsätzlich nach dem tatsächlichen Mittelbedarf abzurechnen.

§ 9

Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung

(1) Änderungen der Gemeinschaftsvereinbarung erfolgen durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der erfüllenden Gemeinde und der beteiligten Gemeinden.

(2) Die Änderung der Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die

Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

§ 10

Aufhebung der Gemeinschaftsvereinbarung, Ausscheiden von beteiligten Gemeinden

(1) Die Gemeinschaftsvereinbarung kann aus Gründen des öffentlichen Wohls auf Antrag mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde aufgehoben werden, wenn feststeht, dass jede beteiligte Gemeinde mit Wirksamwerden der Aufhebung in eine andere Gemeinde eingegliedert wird oder sich mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt.

(2) Abs. 1 gilt für das Ausscheiden einzelner beteiligter Gemeinden entsprechend, wenn die Verwaltungsgemeinschaft mit den verbleibenden beteiligten Gemeinden noch den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 SächsKomZG entspricht.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Die Gemeinschaftsvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese entscheidet

Kurort Seiffen, den 02.04.2024

Wittig
Bürgermeister
Kurort Seiffen

Deutschneudorf, den 02.04.2024

Hoffmann
Bürgermeister
Deutschneudorf

Heidersdorf, den 02.04.2024

Börner
Bürgermeister
Heidersdorf

nach pflichtgemäßem Ermessen. Will die Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung versagen, sind die Beteiligten vorher zu hören.

(2) Die Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten der Neufassung der Gemeinschaftsvereinbarung tritt die Gemeinschaftsvereinbarung vom 11.08.2020 über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft außer Kraft.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gemeinschaftsvereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der gesamten Gemeinschaftsvereinbarung sowie die Gültigkeit der übrigen Punkte unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Punkte oder zur Ausfüllung der entstandenen Regelungslücke soll von den beteiligten Gemeinden eine angemessene Regelung gefunden werden, die dem Willen der beteiligten Gemeinden im Sinne und zum Zweck der Gemeinschaftsvereinbarung entsprechen würde.

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485 260
Telefax: 0351 485 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

23. Januar 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 